

BGer 5A_200/2024 vom 9. April 2024

Bundesgericht, 2024-04-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_200_2024

FR: TF 5A_200/2024 du 9 avril 2024

IT: TF 5A_200/2024 del 9 aprile 2024

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist der Entscheid einer oberen kantonalen Aufsichtsbehörde und damit einer letzten kantonalen Instanz betreffend ein Gesuch um Wiederherstellung der Beschwerdefrist sowie betreffend Nichteintreten auf die Beschwerde; die Beschwerde in Zivilsachen steht grundsätzlich offen (Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 74 Abs. 2 lit. c, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG).

E. 2

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 3

Grundsätzlich obliegt die Regelung des Beschwerdeverfahrens vor den kantonalen Aufsichtsbehörden aufgrund des zuteilenden Vorbehaltes in Art. 20a Abs. 3 SchKG den Kantonen, soweit nicht bundesrechtliche Vorschriften greifen (vgl. COMETTA/MÖCKLI, in: Basler Kommentar, 3. Aufl. 2021, N. 38 zu Art. 30a SchKG). Bundesrechtlich geregelt ist in Art. 17 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 1 SchKG die Frist zur Einreichung von Beschwerden bei den Aufsichtsbehörden in Betreibungs- und Konkursachen und auch die Wiederherstellung dieser Frist richtet sich nicht nach kantonalem Recht, sondern nach Art. 33 Abs. 4 SchKG (dazu ausführlich Urteil 5A_916/2022 vom 6. Juli 2023 E. 2.3; sodann Urteile 5A_677/2021 vom 5. November 2021 E. 3.2; 5A_383/2017 vom 3. November 2017 E. 3.3; 5A_953/2016 vom 3. Juli 2017 E. 3.4; COMETTA/MÖCKLI, a.a.O., N. 52 zu Art. 17 und N. 14 zu Art. 18 SchKG ; DIETH/WOHL, in: Kurzkomentar SchKG, 2. Aufl. 2014, N. 29c zu Art. 17 SchKG).

E. 4

Gemäss Art. 33 Abs. 4 SchKG ist für die Wiederherstellung einer verpassten Frist erforderlich, dass der Verfahrensbeteiligte durch ein unverschuldetes Hindernis davon abgehalten worden ist, rechtzeitig zu handeln. Nach konstanter Rechtsprechung muss dieses Versäumnis gänzlich schuldlos gewesen sein; jede Form von Schuld bewirkt, dass keine Wiederherstellung gewährt werden kann (Urteile 5A_916/2022 vom 6. Juli 2023 E. 2.3.1; 5A_520/2022 vom 6. Dezember 2022 E. 3.4; 5A_677/2021 vom 5. November 2021 E. 3.4.1; 5A_673/2017 vom 22. März 2018 E. 2.3.1; 5A_30/2010 vom 23. März 2010 E. 4.1). Kein unverschuldetes Hindernis ist namentlich die Unkenntnis von Rechtsregeln, eine fehlerhafte Fristberechnung, die temporäre Abwesenheit vom Wohnort oder Arbeitsüberlastung (NORDMANN/ONEYSER, in: Basler Kommentar, 3. Aufl. 2021, N. 12 zu Art. 33 SchKG mit weiteren Beispielen und Hinweisen auf die Rechtsprechung).

E. 5

Das Obergericht hat all diese Grundsätze richtig dargestellt und festgehalten, der Beschwerdeführer mache geltend, es sei ihm nicht bewusst gewesen, dass auch die Wochenendtage in die Fristberechnung einzubeziehen seien, und er habe wegen Handwerkern im Haus Probleme mit dem Internet gehabt. Im Anschluss hat es erwogen, das Gesuch um Fristwiederherstellung hätte innert zehn Tagen ab dem behaupteten Wegfall des Hindernisses (7. Februar 2024) und somit bis spätestens am 16. Februar 2024 gestellt werden müssen; das erst am 20. Februar 2024 eingereichte Gesuch sei somit verspätet. Ohnehin würden die Vorbringen des Beschwerdeführers kein unverschuldetes Versäumnis begründen, umso weniger als nicht ersichtlich sei, inwiefern ein langsamer Internetzugang oder Handwerker im Haus ihn davon hätten abhalten sollen, die Beschwerdefrist zu wahren.

E. 6

Der Beschwerdeführer wiederholt vor Bundesgericht seine Vorbringen, wonach er mit seinem Wohnungsumzug und dem Aufbau von Möbeln beschäftigt gewesen sei und wonach zeitweise das Internet kaum funktioniert habe. All dies begründet von vornherein kein unverschuldetes Hindernis, wobei sich der Beschwerdeführer mit den zutreffenden Erwägungen des Obergerichtes gar nicht erst auseinandersetzt.

E. 7

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 8

Die Gerichtskosten sind somit dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.